

Anpassung des BVG Umwandlungssatzes

Referendum vom 7. März 2010
Stellungnahme des Kammervorstandes

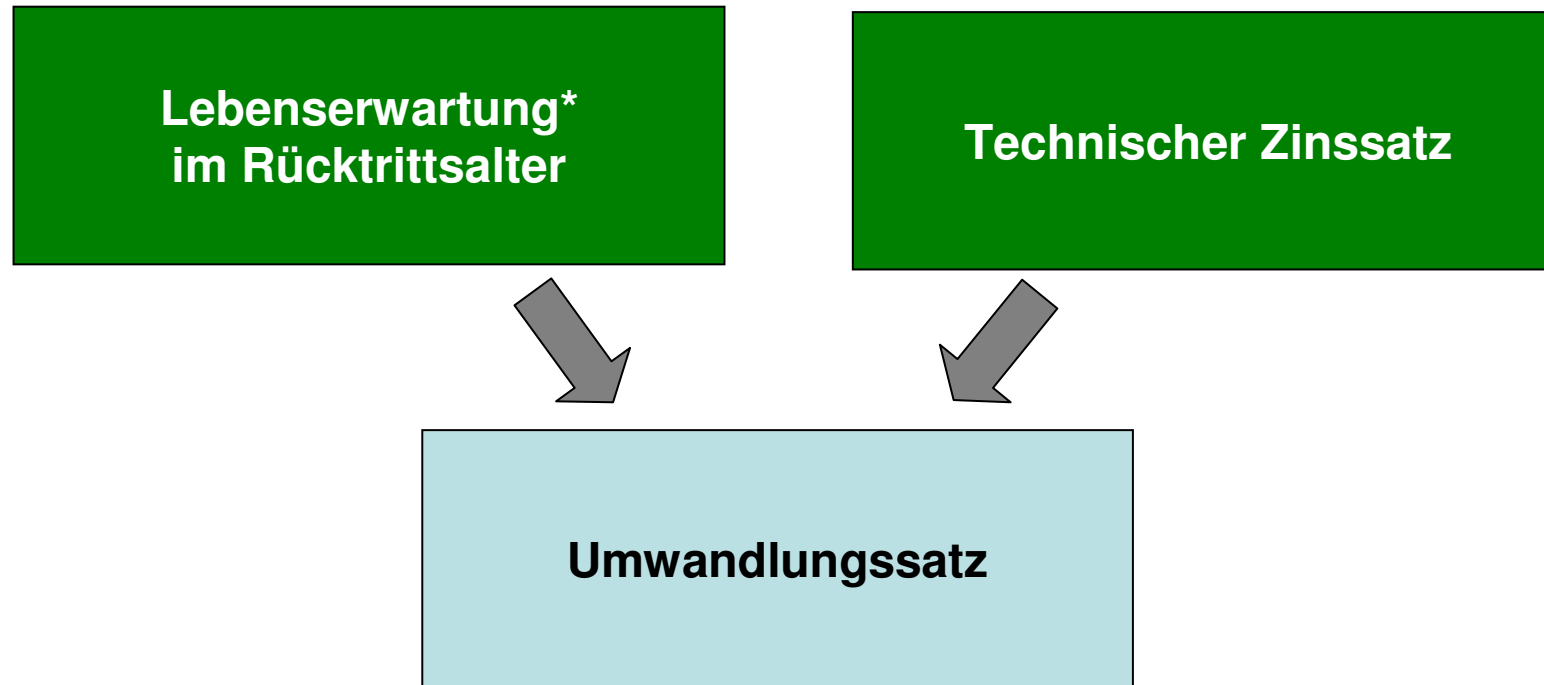
Umwandlungssatz BVG*



	Aktuelles Gesetz		Gemäss Gesetzesvorlage	
	Frauen (64)	Männer (65)	Frauen (65)	Männer (65)
2010	6.95%	7.00%		
2011	6.90%	6.95%		
2012	6.85%	6.90%		
2013	6.80%	6.85%		
2014	6.80%	6.80%		
2015	6.80%	6.80%		
2016 ?			6.40% (65)	6.40%

Bemerkung: * gültig für die obligatorische gesetzliche Minimalvorsorge gemäss BVG durch den Gesetzgeber politisch festgesetzt

Was steht hinter der Berechnung des Umwandlungssatzes?



Bemerkung: * Lebenserwartung des Versicherten inklusive allfälliger Hinterlassener (Partner, Kinder in Ausbildung, usw.) im Zeitpunkt der Pensionierung

Die Lebenserwartung nimmt weiterhin zu



- Das Nichtberücksichtigen der Zunahme der Lebenserwartung bei der Festlegung des Umwandlungssatzes bedeutet:
 - Die Renten müssen länger ausgerichtet werden, als die im Umwandlungssatz eingerechnete Lebenserwartung vorgibt
 - Das zur Auszahlung der Rente bereitgestellte Kapital ist ungenügend
 - Es müssen nichtfinanzierte Renten ausbezahlt werden, was zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskassen führt

- Aufgrund des stark und anhaltend gesunkenen Zinsniveaus von Obligationen bester Bonität, haben sich auch die erwarteten Vermögenserträge reduziert. **Das Nichtberücksichtigen abnehmender Vermögenserträge** beim technischen Zinssatz für die Festlegung des Umwandlungssatzes bedeutet:
 - Die Pensionskassen gehen von einer höheren Performance der Vermögensanlagen aus, als in den letzten 15 Jahren realisiert wurde
 - Implizit werden hypothetische (nicht realisierte) künftige Überschüsse schon heute für die Berechnungen der Renten einbezogen
 - Wenn die Pensionskassen höhere Anlagerisiken eingehen müssen (spekulieren), erhöht sich das Risiko in eine Unterdeckung zu fallen

Konsequenzen bei Aufrechterhalten des aktuellen Umwandlungssatzes



- Die 2. Säule stellt auf Parameter (Lebenserwartung, technischer Zinssatz) ab, die die Realitäten nicht korrekt wiedergeben, was einem **strukturellen Defizit** gleichkommt
- Die Pensionskassen unterliegen einem höheren Risiko in Unterdeckung zu fallen, was zu einer **Instabilität der 2. Säule** führt
- Mit einer Zunahme des Rentenbestandes in einer Pensionskasse **sinkt die Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse**
- Die erwerbstätigen Versicherten und die Arbeitgeber haben die Folgen zu tragen (Beitragserhöhungen), das Risiko eines **Generationenkonflikts nimmt zu**

Probleme beim Aufrechterhalten des aktuellen Umwandlungssatzes



- Im Widerspruch zum Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule. Wie lange sind die erwerbstätigen Versicherten bereit, die Renten ihrer älteren Kollegen statt ihre eigene Vorsorge zu finanzieren?
- Werden die Arbeitgeber nicht dazu gedrängt, das Vorsorge-niveau ihrer Pensionskassen zu senken, um das Sanierungsrisiko zu reduzieren?
- Wird der Gesetzgeber nicht dazu verleitet, eines Tages gesetzliche Massnahmen einzuführen, um die Rentenbe-züger an Sanierungsmassnahmen zu beteiligen?

4 Tatsachen im Zusammenhang mit der Anpassung des Umwandlungssatzes



- Die Anpassung des Umwandlungssatzes führt zu keiner Reduktion der laufenden Renten
- Die Anpassung des Umwandlungssatzes soll nicht zu einem Vertrauensverlust in die 2. Säule führen, da das Ziel der Anpassung einzig der Stärkung der 2. Säule dient indem diese auf realistische Parameter abgestützt wird
- Die Behauptung, dass die Pensionskassen eine ausreichende Performance erzielt haben, um den aktuellen Umwandlungssatz finanzieren zu können, entspricht nicht der Realität der letzten 15 Jahre
- Die Zunahme der Lebenserwartung ist eine Realität, die nicht aus dem Wege geräumt werden kann

Die Anpassung des Umwandlungssatzes bedeutet (1):



- Berücksichtigen einer Lebenserwartung und erwarteter Vermögenserträge, die mit der **Realität übereinstimmen**
- Stärkung von **Gleichgewicht und Stabilität**, damit Erhöhung des Vertrauens in die 2. Säule
- **Schutz der erwerbstätigen Versicherten** und ihrer Kaufkraft, speziell derjenigen mit tiefen Löhnen, gegen das Risiko ihre Pensionskasse sanieren zu müssen
- Verhindern, dass **die gleiche Generation « zwei mal zur Kasse » gebeten wird**, ein erstes Mal um die Renten ihrer älteren Kollegen zu Lasten der eigenen Vorsorge finanzieren zu müssen und ein zweites Mal als Rentenbezüger, weil es unabdingbar ist den Umwandlungssatz früher oder später zwingend anzupassen

Die Anpassung des Umwandlungssatzes bedeutet (2):



- **Verhindern einer künftigen Rentenreduktion**, da damit die gesamte Glaubwürdigkeit der 2. Säule in Frage gestellt wird
- Verteilen **künftiger Überschüsse erst, wenn solche realisiert sind** und nicht im Voraus
- **Ausgewogene Verteilung** künftiger Überschüsse zwischen den erwerbstätigen Versicherten und den Rentenbezügern
- **Verhindern**, dass das Finanzierungssystem der **AHV** auf die 2. Säule ausgedehnt wird. Die beiden Finanzierungssysteme ergänzen sich und zählen zu den Stärken unseres ausgewogenen Vorsorgesystems

- Die Anpassung des Umwandlungssatzes führt zu einer **Reduktion der künftigen Renten, ABER**, sollten hohe Performanceerwartungen, wie von einigen prognostiziert, eintreffen, **wird dies durch eine ausgewogene Verteilung kompensiert** aber erst, wenn solche Überschüsse realisiert worden sind
- Das **Aufrechterhalten des aktuellen Umwandlungssatzes bevorteilt einen kleinen Teil einer Generation** zu Lasten aller erwerbstätigen Versicherten, der Rentenbezüger und letztenendes der 2. Säule
- Also **JA** am 7. März 2010 für
 - Eine Konsolidierung und Stärkung der 2. Säule
 - Das Beheben der Ungleichheiten zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezügern
 - Das Verbessern der Ausgewogenheit bei der Verwendung von Überschüssen respektive bei der Übernahme von Defiziten